

Zusatzversorgungskasse

Verwaltungsgebäude
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Postanschrift
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/4 00 03-0
Telefax: 06 81/4 00 03 20
Internet: www.rzvk-saar.de
E-Mail: info@rzvk-saar.de



Informationen 2/2005

Saarbrücken, 14. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- 1. 4. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**
- 2. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung**
 - 2.1 Riester-Rente**
 - 2.1.1 Beitragsanpassung 2006**
 - 2.1.2 Berechnungsschema zur Riesterförderung**
 - 2.2 Entgeltumwandlung - höhere Fördergrenzen**
- 3. Abgabetermin für die ZVK-Jahresmeldungen**
- 4. Meldung von Adress- bzw. Namensänderungen von Versicherten**

1. 4. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Der Verwaltungsbeirat hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2005 die 4. Satzungsänderung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist beigelegt.

Nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Satzungsänderung wird diese im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- a) Wegfall der Beitragserstattung und Aufnahme einer Abfindungsregelung bei Kündigung der Freiwilligen Versicherung.
Nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23.08.2005 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV ist § 25 Abs. 2 ZVKS analog der Mustersatzung dahingehend zu ändern, wonach bei Kündigung einer freiwilligen Versicherung nur noch auf Antrag eine Abfindung und keine Beitragserstattung mehr durchzuführen ist.
- b) Anpassung der Abfindungsregelung für Betriebsrente aus der Pflichtversicherung an die Regelungen des § 3 BetrAVG und Aufnahme einer eigenständigen Abfindungsregelung für Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung in den § 41 Absatz 4 ZVKS.
- c) Erweiterung der Klagefrist gegen Entscheidungen der Kasse von 3 auf 6 Monate.

zu a)

Nach der bisherigen Regelung hat der Versicherte bei der Kündigung seiner freiwilligen Versicherung die eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 v.H. erstattet bekommen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ist mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beitragserstattung von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften dem Versorgungscharakter der betrieblichen Altersversorgung widerspreche und es sich von daher nicht mehr um betriebliche Altersversorgung handeln würde. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem dritten Änderungstarifvertrag zum ATV-K vom 14. Juni 2005 bzw. zum ATV vom 23. August 2005 die tarifvertragliche Regelung in § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ATV dahingehend angepasst, dass bei einer Kündigung der freiwilligen Versicherung anstelle einer Beitragserstattung nunmehr eine Abfindung möglich ist. Derartige Abfindungen sind betriebsrentenrechtlich zulässig. Mit der Änderungssatzung werden diese Vorgaben umgesetzt. Im Falle einer Kündigung erhält der Versicherte anstelle einer Beitragserstattung eine Abfindung.

Die in § 42 Abs. 2 der Satzung geregelte Beitragserstattung von Anwartschaften aus der Pflichtversicherung ist insoweit nicht betroffen, da in der Pflichtversicherung nur für gesetzlich verfallbare Anwartschaften eine Beitragserstattung durchgeführt wird.

zu b)

Anlass für die Änderung von § 41 sind die Neuregelung der Abfindung für Betriebsrenten in § 3 BetrAVG sowie die Neufassung des § 3 Nr. 63 EStG durch das AltEinkG.

Diese Gelegenheit soll zu einer in sich übersichtlicheren Struktur dieser Vorschrift genutzt werden. Daher sind die bisherigen Absätze 2 und 5 für die freiwillige Versicherung in dem neuen Absatz 4 zusammengefasst worden. Absatz 1 war auf die Pflichtversicherung zu beschränken.

Nach der bisherigen Regelung wurden grundsätzlich alle Betriebsrenten abgefunden, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschritten. Mit dieser Regelung wurde von der in § 22 Abs. 2 ATV-K/§ 22 Abs. 2 ATV durch die Tarifvertragsparteien eröffneten Option, dass Betriebsrenten bis zu einer Höhe von 30 Euro abgefunden werden können, im vollen Umfang genutzt.

Nach der Neufassung durch das Alterseinkünftegesetz kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in der Regel nur dann beansprucht werden, wenn als Leistungen laufende Rentenzahlungen oder Auszahlungspläne vorgesehen sind. Aus diesem Grund wären Abfindungen oberhalb der in § 3 Abs. 2 BetrAVG gesetzlich eröffneten Abfindungshöchstgrenze problematisch. Mit der Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird dem Rechnung getragen. Diese Änderung stellt keinen Verstoß gegen den ATV-K/ATV dar, da die Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 22 Abs. 2 ATV-K/ATV eine Abfindung von bis zu 30 Euro in ihrer Satzung vorsehen können. Tarifvertraglich gibt es also keinen Zwang zur Abfindung. Es handelt sich nur um eine Option für die Zusatzversorgungseinrichtungen, entsprechende Abfindungsregelungen einzuführen.

Für die Pflicht- und die freiwillige Versicherung bestimmt sich der Abfindungsbetrag ausschließlich nach § 3 Absatz 2 BetrAVG, d.h., beträgt die Betriebsrente nicht 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2005 = 24,15 €, 2006 = 24,50 €), so ist die Rente abzufinden.

Eine Begrenzung des Abfindungsbetrages in der freiwilligen Versicherung auf 95 % der Deckungsrückstellung (vgl. § 41 Absatz 5 ZVKS alt) ist aufgrund der Neufassung von § 3 Absatz 5 i.V.m. § 4 Absatz 5 BetrAVG künftig nicht mehr möglich. Nachteile für den Versicherten werden künftig aus dieser Abfindung nicht entstehen, da vorgesehen ist, dass die Abfindung von Minirenten steuerlich nicht als schädliche Verwendung behandelt wird.

zu c)

Die Klagefrist von 3 Monaten gegen Entscheidungen der Kasse wird auf 6 Monate verlängert.

In einem Rechtsstreit hat das Saarländische Oberlandesgericht mit Urteil vom 08.12.2004 (5 U 176/03-18) festgestellt, „dass sich die ZVK gemäß § 15a VVG nicht auf die dreimonatige Klagefrist nach § 61 Abs. 3 Satz 1 ZVKS alt (§ 46 Abs. 3 Satz 1 ZVKS neu) berufen kann, da diese Vorschrift zum Nachteil des Versicherungsnehmers von § 12 Abs. 3 VVG abweicht.

Nach § 12 Abs. 3 VVG wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten - und damit der doppelten Länge der in den Vertragsbedingungen enthaltenen Klagefrist - gerichtlich geltend gemacht wird. § 15a VVG gestattet zwar Abweichungen zugunsten des Versicherungsnehmers, versagt hingegen Abweichungen zu seinem Nachteil die Rechtswirksamkeit (vgl. BGH, Urt. v. 7.11.1990 - IV ZR 201/89, VersR 1991, 90).“

Zur allgemeinen Rechtssicherheit ist die Klagefrist einheitlich auf 6 Monate anzupassen. Dies galt bislang bereits für den Bereich der freiwilligen Versicherung gem. § 52a Abs. 3.

Die Satzung in der Fassung der 4. Änderung finden Sie auch im Internet unter www.rzvk-saar.de.

2. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung

2.1 Riester-Rente

2.1.1 Beitragsanpassung 2006

Die Riester-Rente ist für fast jeden, der in den Genuss der staatlichen Förderung kommen kann, das richtige Produkt. Sie wird immer besser, weil immer mehr Beitrag gefördert wird. So urteilt die Stiftung Warentest im Heft 12/2005 (Finanztest).

Für Riester-Vorsorgesparer gelten ab 2006 neue Mindestbeiträge und Zulagen. Wer in den Genuss der höheren Zulagen (Grundzulage von 114 € und Kinderzulage von 138 €) kommen möchte, zahlt ab kommendem Jahr 3 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus 2005 (siehe Dezembergehaltsabrechnung) abzüglich Zulagen ein. Beträgt der Jahresbeitrag nach Abzug der Zulagen weniger als 60 €, muss mindestens dieser Sockelbetrag geleistet werden, damit Anspruch auf die vollen Zulagen besteht.

Steuerlich maximal förderfähig sind Beiträge bis zu 1.575 € (inklusive Zulagen) im Jahr.

2.1.2 Berechnungsschema zur Riesterförderung

Die Höhe der Beitragszahlungen kann mithilfe unserer Berechnungsschemata für 2005 und 2006 überprüft werden, die auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de/Eigenbeitragsrechner2005/2006 zur Verfügung stehen.

Bereits nach Eingabe des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts und ggf. der berücksichtigungsfähigen Kinder wird für den Regelfall automatisch der für die volle Zulagenförderung maßgebende Beitrag ermittelt. Um die Beitragszahlung anzupassen, genügt es, wenn die Personalstelle informiert wird. Dazu kann unser Musterschreiben verwendet werden, das auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter „Zusatzversorgung - Formulare - Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Anträge, Broschüren, Form- u. Infoblätter - Antrag Beitragsanpassung“ hinterlegt ist. Eine gesonderte Mitteilung an die ZVK ist nicht erforderlich.

Bei Fragen oder dem Wunsch nach persönlicher Beratung stehen unsere Beraterteams am Servicetelefon gerne zur Verfügung.

2.2 Entgeltumwandlung - höhere Fördergrenzen

Einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) zufolge werden ca. 60 Prozent aller Haushalte die entstehende Rentenlücke mit dem heutigen Sparverhalten nicht füllen können.

Und das, obwohl der Staat verschiedene attraktive Fördermöglichkeiten für das Vorsorge-sparen anbietet und die Bedingungen mit dem Alterseinkünftegesetz zum Teil noch interessanter gestaltet hat. Dies gilt auch für die Förderwege der Freiwilligen Versicherung bei der ZVK.

So wurden zum Beispiel die maximal steuerfreien Beiträge in der Entgeltumwandlung erhöht. Wie bisher schon sind für das Jahr 2005 bis zu 2.496 € steuerfrei (im Jahr 2006 voraussichtlich 2.520 €). Das entspricht 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem müssen hierfür bis Ende 2008 keine Sozialabgaben entrichtet werden.

Darüber hinaus können Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen erstmals für dieses Jahr einen weiteren Betrag von jährlich 1.800 € steuerfrei umwandeln, sofern die Entgeltumwandlung ab 1. Januar 2005 vereinbart wurde (Neuzusage). Dieser Betrag ist allerdings sozialabgabenpflichtig.

Die Abwicklung der Entgeltumwandlung ist einfach, da vorhandene Wege aus der Pflichtversicherung genutzt werden können. So genügt es, den Arbeitnehmer bei der ZVK anzumelden. Ein gesonderter Antrag für die Freiwillige Versicherung muss nicht an die ZVK gesendet werden. Dies ist nur bei der Freiwilligen Versicherung mit/ohne Riester-Förderung notwendig.

Über die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung informieren wir Sie gerne bei Bedarf auch in einem Termin vor Ort.

3. Abgabetermin für die ZVK-Jahresmeldungen

Zukünftig wollen wir unseren Mitgliedern die Abrechnung des vorausgegangenen Geschäftsjahres frühzeitiger zur Verfügung stellen, um damit die Versicherten so aktuell wie möglich über den Stand ihrer Anwartschaften informieren zu können. Hierfür ist die rechtzeitige Übergabe der Jahresmeldungen wesentliche Voraussetzung.

Wir bitten deshalb alle Mitglieder um Abgabe der ZVK-Jahresmeldungen bis spätestens

28.02.2006.

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen bereits jetzt.

4. Meldung von Adress- bzw. Namensänderungen von Versicherten

Nach dem Versand der Versorgungskonten 2004 haben uns zahlreiche Versicherte über Adress- und Namensänderungen informiert.

Bitte achten Sie darauf, der Kasse die aktuellen Namen und Anschriften der Versicherten mitzuteilen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Sieger
Direktor